



Eisenbahn-Bundesamt, Herschelstraße 3, 30159 Hannover

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (511) 3657-0
Telefax: +49 (511) 3657-4399
E-Mail: sb1-han@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 29.09.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3556883

581ppi/022-2026#006

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Dammertüchtigung in Eschede“, Bahn-km 62,800 bis 65,400 der Strecke 1720 Lehrte - Cuxhaven in Eschede
Bezug: Antrag vom 15.04.2026, Az. G.016222264.92
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat im Rahmen der Dammertüchtigung in Eschede den Bau einer Stützwand zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft den Bau einer sonstigen Betriebsanlage der Eisenbahnen.

Hausanschrift:
Herschelstraße 3, 30159 Hannover
Tel.-Nr. +49 (511) 3657-0
Fax-Nr. +49 (511) 3657-4399

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben umfasst die bauliche Ertüchtigung des Bahndamms auf der Ostseite der Strecke 1720. Der Bestandsdamm weist Bodenbewegungen auf und ist nicht mehr ausreichend tragfähig, sodass eine Standsicherheitsverbesserung erforderlich ist. Hierzu werden eine Stützwand (Antragsgegenstand) neu errichtet, die Dammböschung abgeflacht sowie baubedingte Flächen für Baustelleneinrichtung und Baustraßen hergestellt.

Der Gesamtflächenbedarf beträgt 35.200 m², davon 19.600 m² anlagebedingt und 15.600 m² baubedingt. Die dauerhafte Versiegelung beträgt 2.670 m². Das Aushubvolumen liegt bei 16.200 m³. Die Bauzeit beträgt rund 300 Tage. Bauzeitlich treten Staubemissionen, Baulärm und

Erschütterungen auf. Diesel wird auf der Baustelle gelagert und verwendet. Gefährliche Abfälle fallen nicht an. Ein Zusammenwirken besteht mit der parallelen Dammertüchtigung Eschede West.

2. Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der Einwirkungsbereich umfasst Wohngebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen, forstwirtschaftliche Nutzflächen, fischereiwirtschaftliche Nutzung sowie sonstige Siedlungsbereiche. Das Vorhaben liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Südheide“, im Naturpark Südheide sowie im Trinkwasserschutzgebiet Garßen (Zone IIIB). In ca. 400 m Entfernung befinden sich ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet. Im unmittelbaren Umfeld liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Röhrichte, Stillgewässer, Sumpfwald). Der Standort ist damit als ökologisch empfindlich einzustufen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Wesentliche Gründe für das Bestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG sind folgende zu erwartende, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen:

Baubedingt kommt es zu großflächiger Vegetationsbeseitigung (27.400 m²), temporärer Flächeninanspruchnahme (15.600 m²), Staubemissionen, Baulärm und Erschütterungen sowie einem Risiko von Schadstoffeinträgen durch Dieselbetankung. Anlagebedingt entstehen dauerhafte Versiegelungen (2.670 m²), Verluste von Biotopen und Lebensräumen sowie Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse durch neue Entwässerungseinrichtungen. Das Landschaftsbild wird durch die Stützwand im Landschaftsschutzgebiet beeinträchtigt.

Betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaftsbild. Geringe Wirkungen bestehen auf Klima/Luft. Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Maßnahmenblätter, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, geotechnischer Bericht, Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Bodenschutzkonzept) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die projektbedingten Auswirkungen auf ein unerhebliches Restmaß begrenzt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159 Hannover nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig